



SURVIVAL-GUIDE- VORBEREITUNGSDIENST

Informationen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
und Referendar*innen

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Niedersachsen
Berliner Allee 16 | 30175 Hannover
Tel.: 0511 33804-0 | Fax-Nr.: 0511 33804-46

E-Mail: email@gew-nds.de | www.gew-nds.de

Verantwortlich: Björn Brennecke

Redaktionelle Mitarbeit: Isabel Rojas-Castañeda, Sabine Kiel,
Dominik Kieseewalter, Junge GEW

Satz: mediendesign | aronjungermann, Bad Münde
www.aronjungermann.de

Bilder: Adobe Stock ©Visual Generation, ©svetazi, ©Knut


Stand: Dezember 2024



WILLKOMMEN IM VORBEREITUNGSDIENST!

In diesem Heft findest du:

- Wertvolle Tipps für einen erfolgreichen Start in deinen Vorbereitungsdienst.
- Was es rund um die (pauschale) Beihilfe und Krankenversicherung zu beachten gibt.
- Wie du deinen ersten Unterricht und Unterrichtsbesuch stressfrei bewältigen kannst.
- Wie du dich für deine Arbeitnehmer*innenrechte einsetzen kannst.
- Wie du mit kritischen Situationen in deinem Vorbereitungsdienst umgehen kannst.
- Welche Möglichkeiten und Wege dich nach deinem Vorbereitungsdienst erwarten und...
- Wie die GEW dich unterstützt und du dich für bessere Arbeitsbedingungen in der GEW einsetzen kannst.

INHALT

WIE KOMME ICH AN EINEN AUSBILDUNGSPLATZ?

Wichtige Tipps zur Vergabe von Ausbildungsplätzen 05

ICH BIN DRIN!

Checkliste für den Start ins Referendariat 06

Neun Tipps zur Planung von Unterrichtsbesuchen 07

Freiexemplare von Schulbuchverlagen 06

Nützliche Tools und Tipps für die Unterrichtsplanung 07

ENDLICH FERTIG – NACH DEM REFERENDARIAT

Der Weg zur Traumstelle 18

DAS SIND WIR – DIE GEW

Das alles bietet die GEW 20

Der berufliche Rechtsschutz der GEW 21

Leistungen der GEW-Berufshaftpflichtversicherung 23

Die Bildungsgewerkschaft – „Wer ist die GEW?“ 24

Die JUNGE GEW Niedersachsen stellt sich vor 25

Lehrkräftemangel – hausgemacht 26

11 Gute Gründe für die GEW 27

SERVICE

Wichtige Adressen 28



WICHTIGE TIPPS ZUR VERGABE VON AUSBILDUNGSPLÄTZEN

Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Fächer des dringenden Bedarfs (vorab bis zu 20 %)
2. Gesamtnote des Master of Education oder des Ersten Staatsexamens
3. Wartezeiten nach erfolgter Ablehnung
4. Härtefälle

TIPP 1

Es ist besonders wichtig, dass du bei der Angabe deiner Wunschseminarorte folgendes beachtet:

1. Gib nur solche Orte an, die du auch annehmen würdest,
2. Begründe schon bei der Bewerbung, warum du einem bestimmten Ausbildungsort zugewiesen werden willst, z. B. soziale oder familiäre Gründe.

Die Zuweisung an die Seminarorte erfolgt nach sozialen Kriterien

in folgender Reihenfolge:

1. Schwerbehinderung
2. Kinder
3. verheiratet
4. ledige niedersächsische Bewerber*innen und
5. Ledige aus anderen Bundesländern

Das regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) gleicht alle Wünsche ab und bemüht sich diese zu erfüllen, vorausgesetzt deine Fächer werden an dem Standort ausgebildet und es sind Ausbildungsplätze frei.

TIPP 2

Nach § 7 der Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter (ZulassVO-Lehr) vom 15.3.2010 kann man bei abgelehnter Bewerbung um eine Stelle das Ruhen des Bewerbungsverfahrens erklären. Bis zu zwei Jahre wird man dann so gestellt, als hätte man sich ununterbrochen beworben und wäre abgelehnt worden. Dies hat zur Folge, dass die erworbene Wartezeit nicht verloren geht, wenn man zwischenzeitlich etwas anderes machen will oder muss.

TIPP 3

Wer einen angebotenen Ausbildungsplatz ablehnt, verliert die vorher erworbenen Wartezeiten und gilt daher beim nächsten Bewerbungstermin als Erstbewerber. Überlege daher genau, ob du einen Ausbildungsplatz im Seminar ablehnen musst! Die GEW versucht z. Zt., dieses rigorose Verfahren zumindest für begründete Ablehnungen positiv zu verändern.

TIPP 4

Im Zusammenhang mit den Zulassungen für die Ausbildung in der 2. Phase weist das MK dringend darauf hin, dass mit dem Versand der Zulassungsbescheide auch das Studienseminar bekannt gegeben und im Onlinestatus angezeigt wird. Innerhalb von 10 Tagen muss dann in Zula-Online erklärt werden, den angebotenen Ausbildungsplatz anzunehmen.

Wird die vorgegebene Frist nicht eingehalten (z. B. durch Abwesenheit wegen Urlaub), so geht der angebotene Seminarplatz

CHECKLISTE FÜR DEN START INS REFERENDARIAT

	erledigt	Erklärung
Umgemeldet?	<input type="checkbox"/>	Eine verspätete Ummeldung kann ein Ordnungsgeld nach sich ziehen.
Krankenversicherung abgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	Private Krankenversicherungen sind für Referendarinnen und Referendare günstig, aber unbedingt Angebote vergleichen. Nach dem Referendariat kann es bei einigen Anbietern teuer werden. Nicht der erste Anbieter ist der beste.
Versicherungsschutz überprüft?	<input type="checkbox"/>	Im Studium galt z. B. die Hausratversicherung der Eltern. Jetzt entfällt dieser Schutz. Ärgerlich, wenn zum Beispiel das Fahrrad gestohlen wird.
Berufshaftpflicht abgeschlossen oder GEW-Mitglied geworden?	<input type="checkbox"/>	Etwas Säure im Chemieunterricht auf einen Schüler verschüttet; bei der Klassenfahrt einen Moment nicht aufgepasst; Hilfestellung beim Sportunterricht fehlgeschlagen. All das kann teuer werden. Unbedingt eine Versicherung abschließen. GEW-Mitglieder sind automatisch versichert.
Berufsrechtsschutzversicherung abgeschlossen oder GEW-Mitglied geworden?	<input type="checkbox"/>	Der Schuldienst bietet eine Menge Tücken. Die GEW sichert dich bei Mitgliedschaft durch eine Rechtsschutzversicherung ab.
Zugang zu aktuellen Informationen oder GEW-Mitglied geworden?	<input type="checkbox"/>	Die GEW informiert auf ihrer Homepage und über ihre Mitgliederzeitschriften monatlich über aktuelle Erlasse, Rechtsvorschriften, geplante Änderungen und bildungspolitische Themen. So sicherst du dir einen Wissensvorsprung.
Ablagefach für Steuerunterlagen eingerichtet?	<input type="checkbox"/>	Steuererklärung im Blick? Sammle alle Belege, die etwas mit deiner Tätigkeit zu tun haben, auch Fahrt und Materialkosten. Diese kannst du bei deiner Einkommenssteuererklärung einreichen.
Ausbildungsschule kennenlernen	<input type="checkbox"/>	Besuche die Homepage deiner Ausbildungsschule, lies das Schulleitbild und informiere dich über das Geschehen an deiner Schule. Damit findest du heraus, was deiner Schule wichtig ist und dein Start fällt dir leichter.



NEUN TIPPS ZUR PLANUNG VON UNTERRICHTSBESUCHEN

TIPP 1

Plane realistisch! Überlege auch, an welchen Stellen du deine Unterrichtsstunde sinnvoll früher abbrechen und abrunden könntest.

TIPP 2

Plane deine Unterrichtsstunde vom Lernziel aus. Suche erst nach Formulierung deiner Lernziele nach Material und Methoden. Dies ist zu Beginn besonders schwierig, aber auf Dauer sinnvoller.

TIPP 3

Plane begründbar! Du wirst im nachfolgenden Gespräch erläutern müssen, warum du dieses oder jenes gemacht hast.

TIPP 4

Plane vorausschauend! Wie reagierst du, wenn ein technisches Gerät (Beamer, Notebook, Smartboard etc.) ausfällt? Habe immer einen Plan B.

TIPP 5

Plane nach Vorgabe! Dein schriftlicher Unterrichtsentwurf sollte den Anforderungen deines Studienseminars entsprechen. Es sollte eine schriftliche Vorlage dafür existieren, an der du dich orientieren kannst.

TIPP 6

Deine Ausbilder*innen möchten dich in den ersten Besuchen zunächst kennenlernen. Es ist daher nicht ungewöhnlich, wenn die Anforderungen erst in den folgenden oder besonders in den Unterrichtsbesuchen im 2. Semester stark steigen. Plane das ein.

TIPP 7

Plane langfristig! Ferien, Feiertage, Gruppenhospitationen etc. „stehlen“ dir genug Unterrichtsstunden, die du brauchst, um die Summe der geplanten Unterrichtsbesuche vernünftig unterzubringen.

TIPP 8

Plane nicht mit zu starkem Leistungsdruck! Du bist in der Lernphase, auch Fehler sind erlaubt und helfen dir, dich zu verbessern. Besonders wichtig ist, dass du deinen Unterricht und dich gut reflektieren kannst. Selbst wenn der Unterricht nicht nach Plan lief, kannst du den Unterrichtsbesuch mit einer guten Reflexion retten.

TIPP 9

Nimm ein Exemplar deines Unterrichtsentwurfs mit persönlichen Notizen wie Impulsen, Hervorhebungen, Überleitungen mit in deinen Unterricht. Selbst bei einem Blackout kannst du dich damit retten.



FREIEXEMPLARE VON SCHULBUCHVERLAGEN

Bei vielen Schulbuchverlagen lohnt sich die Frage nach Freixemplaren von Schulbüchern für AnwärterInnen sowie ReferendarInnen. Einige versenden Gutscheine, andere schicken kostenlose Exemplare auf konkrete Anforderung, wieder andere beschränken ihre Großzügigkeit auf die an der Schule eingeführten Schulbücher ihres Verlages (also angeben!).

Es ist immer notwendig, eine Kopie eurer Ausbildungsbescheinigung vom Seminar beizulegen. Versandkosten entstehen meistens nicht. Ihr spart so durch geringen Aufwand eine Menge Geld und habt nach und nach einen wichtigen Teil eures Arbeitsmaterials zu Hause verfügbar.

Eine Liste einiger großer Schulbuchverlage findet ihr im Anschluss, aber auch kleinere, fachspezifische Verlage gewähren zum Teil 100 %-Ermäßigungen.

C. C. Buchner Verlag
Postfach 1269
96003 Bamberg

Cornelsen Verlag
Kurt-Schumacher-Straße 7
30159 Hannover

Ernst Klett Verlag
Hildesheimer Straße 267
30519 Hannover

Oldenbourg Verlag
Kurt-Schumacher-Straße 7
30159 Hannover

Patmos Verlag
Postfach 4280
73745 Ostfildern

Schöningh Verlag
Hildesheimer Straße 267
30519 Hannover

Vandenhoeck & Ruprecht
Theaterstraße 13
37073 Göttingen

Westermann Verlag
Georg-Westermann-Allee 66
38104 Braunschweig
Hildesheimer Straße 267
30519 Hannover

NÜTZLICHE TOOLS UND TIPPS FÜR DIE UNTERRICHTSPLANUNG

KI (z.B. ChatGPT)

KIs können dir produktiv bei der Unterrichtsplanung helfen. Versuche z.B., dir für eine bestimmte Unterrichtsphase verschiedene Methoden vorschlagen zu lassen oder lasse dir für eine Unterrichtsidee eine grobe Planung skizzieren.

Worksheet Crafter

Der Worksheet Crafter ist ein mächtiges Tool zur Erstellung von strukturierten Arbeitsblättern.

Der eine Schrank in der Schule

In eurer Schule gibt es viele Schränke – mit Sicherheit auch welche mit Unterrichtsmaterialien. Sprecht eure Kolleg*innen an und lasst euch zeigen, wo ihr Material für euer Fach finden könnt.

Mentimeter / Wooclap / Slido / ...

Mit diesen Tools könnt ihr interaktive Präsentationen erstellen, die ihr gemeinsam mit euren Schüler*innen bearbeiten könnt. Wichtig hierbei: achtet auf die Datensparsamkeit. Das Tool sollte keine oder möglichst wenig Daten von den Schüler*innen sammeln.

Kahoot / andere Quiz-Apps

Der Klassiker unter den Quiz-Apps ist auch der Dauerbrenner in der Schule. Ein gutes Tool, um eine Unterrichtseinheit mit einem Quiz abzuschließen oder Vorwissen bei Schüler*innen spielerisch zu testen.

Oncoo.de

Die schnelle Möglichkeit gemeinsam in einer Klasse zu brainstormen, oder zum Beispiel die Placemat-Methode digital durchzuführen.

Taskcards / Padlet

Sehr mächtige Tools, um kollaborativ und längerfristig Informationen zu sammeln. Auch hier gilt: auf Datensparsamkeit achten. Taskcards wäre in diesem Fall die bessere Alternative.

Niedersächsischer Bildungsserver

Der Bildungsserver des Nds. Kultusministeriums bietet aktuelle Informationen zu bildungsrelevanten Themen sowie fachbezogene Hinweise und Materialien für den Unterricht. Die Zugangsdaten für den internen Bereich bekommst du von deiner Schule. <https://nibis.de>

Niedersächsische Bildungscloud

Die Niedersächsische Bildungscloud ist eine App, die eine datenschutzkonforme und kostenfreie Cloudlösung bietet, die im Auftrag des Kultusministeriums entwickelt wurde. Die Zugangsdaten bekommst du von deiner Schule. <https://niedersachsen.cloud>





KRANKENVERSICHERUNG WÄHREND DER AUSBILDUNG

KÜNDIGUNG DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG (GKV) UND WECHSEL ZUR PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG (PKV)

Mit Beginn des Referendariates kannst du dich entscheiden, wie du dich weiter krankenversicherst. Die Entscheidung, die du jetzt triffst, kann unter Umständen für dein ganzes zukünftiges Leben gelten, so dass sie gründlich durchdacht werden sollte. Im folgenden Artikel möchten wir dich mit den notwendigen Hintergrundinformationen versorgen.

Referendar*innen, die die den Vorbereitungsdienst aufnehmen und gesetzlich versichert sind, können wählen, ob sie sich bei einer privaten Krankenversicherung (PKV) oder bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichern. Personen, die vorher auch schon privat versichert waren, können sich nur privat versichern. In der GKV wird der Beitrag nach dem Solidarprinzip erhoben, d.h. nach dem Einkommen. Der Beitragssatz beträgt 14,6 %

des beitragspflichtigen Einkommens. Ab dem 1. Februar 2024 bekommen Beamt*innen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung vom Land Niedersachsen (die sogenannte „pauschale Beihilfe“). Anspruch auf individuelle Beihilfe besteht dann nur noch, wenn ein Härtefall vorliegt. Die pauschale Beihilfe ist ein großer Erfolg, für den wir lange gekämpft haben. Vor dieser Neuregelung mussten freiwillig gesetzlich Versicherte den Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung selber tragen. Um die pauschale Beihilfe in Anspruch zu nehmen, muss ein Antrag bei der Beihilfefeststellungsstelle gestellt werden, mit dem der Verzicht auf die individuelle Beihilfe schriftlich, also durch eigenhändige Unterschrift, erklärt wird.

Grundsätzlich sollte die GKV nie gekündigt werden, bevor die schriftliche Zusage einer PKV über den Versicherungsschutz vorliegt. PKV berechnen den Beitrag nach dem Risiko, d. h. Eintrittsalter, Geschlecht, Gesundheitszustand und den Tarifen. Anträge können von einer PKV auch aufgrund von Vorerkrankungen abgelehnt werden.

Die Kündigungsfrist für freiwillige Mitglieder in der GKV beträgt zwei Monate. Wird die Kündigung erklärt, endet die Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats. Ein Sonderkündigungsrecht besteht jedoch für pflichtversicherte Mitglieder einer GKV, die in die private Krankenversicherung wechseln können. Mit Beginn der Ausbildung zu einem Beamt*innenberuf können sich diese Personen privat krankenversichern. Es empfiehlt sich generell, möglichst sechs Wochen vor Beginn der Ausbildung einen Antrag bei einer PKV zu stellen, damit ein nahtloser Übertritt gewährleistet ist.

Für Beamt*innen in der Ausbildung gewährt der Dienstherr eine Beihilfe, das bedeutet, dass er nicht die Hälfte des Beitrages ihrer Krankenversicherung übernimmt, sondern sich, entsprechend den jeweils gültigen Beihilfevorschriften des Landes Niedersachsen, an den tatsächlich entstandenen und beihilfefähigen Heilbehandlungskosten prozentual beteiligt. Über die Beihilfe sind, je nach Familienstand, 50 bis 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen, leider nicht immer vom tatsächlichen Rechnungsbetrag, abgesichert. Die Restkosten können bei einer PKV abgesichert werden.

Die PKV bieten günstige Tarife für Beamt*innen in Ausbildung an, meistens jedoch nur bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres.

WORAUF IST BEI DER AUSWAHL DER PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG ZU ACHTEN?

Selbstverständlich muss vor Abschluss einer PKV ein Preis- und Leistungsvergleich erfolgen. Es gibt sowohl im Hinblick auf die Beiträge und Leistungen als auch bei der Risikobeurteilung erhebliche Unterschiede.

Wichtig ist auch die Frage, wann die letzte Beitragsanpassung stattgefunden hat. An dieser Stelle der dringende Hinweis, die Fragen der Versicherung zur Krankengeschichte äußerst sorgfältig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Höre nicht auf Menschen, die dir einreden wollen, dass irgendetwas „nicht so wichtig“ sei. Wenn deine Versicherung irgendwann dahinterkommt, dass du etwas bewusst verschwiegen oder nicht angegeben hast, hat sie unter Umständen die Möglichkeit, deinen Vertrag zu kündigen. Du kommst nicht zurück in die GKV und eine andere PKV nimmt dich wahrscheinlich nicht. Du darfst dann alles, was die Beihilfe nicht zahlt, selbst bezahlen, was Existenz bedrohend sein kann. Nur was in den Versicherungsbedingungen steht, ist auch Vertragsbestandteil.

Wir haben in der Praxis schon oft die Erfahrung gemacht, dass die Aussagen von Vertreter*innen, Vertrauensleuten sowie von Mitarbeiter*innen der Versicherungsunternehmen falsch sind. Ein Antrag sollte erst nach einer umfangreichen Beratung gestellt werden. Dies gilt auch für Probeanträge. Der Abschluss einer falschen PKV kann erhebliche Nachteile haben.

Die folgenden Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Trotzdem kann für Inhalt und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

WIE HOCH IST DIE BEIHILFE?

Über die Beihilfe können wir nur einen groben Überblick geben. Einzelne Punkte können in einem sicher sinnvollen Beratungsgespräch geklärt werden. Informationen hierzu gibt natürlich auch der künftige Dienstherr ab. Im Internet kann man mehr über die aktuellen Regelungen unter www.nlbv.niedersachsen.de erfahren. Die GEW hat hierzu auch eine Broschüre „Beihilfe für Beamtinnen und Beamte in Nds.“ erstellt, die auf unserer Homepage im Mitgliederbereich abrufbar ist. Nach dem Beihilferecht des Landes Niedersachsen gelten folgende Erstattungssätze der beihilfefähigen Aufwendungen:

- Beihilfeberechtigte: 50 %
- Beihilfeberechtigte mit zwei und mehr Kindern: 70 %
- Ehegatten: 70 %
- Kinder: 80 %

WELCHE LEISTUNGEN SIND BEIHILFEBERECHTIGT?

Ärztliche Leistungen

Ärztliche und zahnärztliche Leistungen sind im Rahmen der entsprechenden Gebührenverzeichnisse (GOÄ, GOZ) beihilfefähig.

Auch Heilpraktikerleistungen sind bis zum Mindestsatz der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) beihilfefähig, sofern die erbrachten Leistungen wissenschaftlich allgemein anerkannt sind.

Stationäre Behandlung

Beihilfefähig sind bei stationärer Behandlung nur die Kosten der Regelleistungen (Mehrbettzimmer/allgemeiner Pflegesatz), analog wie in der GKV. Wahlleistungen (Zweibettzimmer, privatärztliche Behand-

lung) werden nicht berücksichtigt. Wird die gesondert berechnete Unterkunft in einem Zweibettzimmer und für die privatärztliche Behandlung im Krankenhaus gewünscht, so kann diese Leistung zu 100 % über die PKV abgesichert werden.

Abzugsbeträge

Bei Arznei- und Verbandsmitteln, Hilfsmitteln (soweit keine Höchstbeträge festgesetzt sind) sowie Fahrtkosten mindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 %, mindestens je doch um 5 €, höchstens um 10 € je Arznei- und Verbandsmittel, Hilfsmittel und Fahrt. Bei Krankenhausaufenthalten beträgt der Abzugsbetrag 10 € pro Tag, max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Bei häuslicher Krankenpflege gilt ein Abzugsbetrag von 10 € je Verordnung plus 10 % der Gesamtkosten.

Zahnprothetische Behandlung

Die Aufwendungen für Zahnersatz, Inlays und Zahnkronen, kieferorthopädische Leistungen sowie für implantologische Leistungen sind für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf nicht beihilfefähig (Ausnahme: Unfall). Diese Regelung gilt auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung sind nur in Ausnahmefällen beihilfefähig.

Arznei- und Verbandsmittel

Die Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die auch die gesetzliche Krankenversicherung nicht übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Ferner werden nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nicht berücksichtigt.

Heilbehandlungen

Heilbehandlungen (soweit ärztlich verordnet), z. B. Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen, logopädische Maßnahmen usw. sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig.

Hilfsmittel

Beihilfefähig sind die Kosten für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln. Brillengestelle sind nicht beihilfefähig.

Abwicklung im Versicherungsfall

Privatpatient*innen erhalten keine Versichertenkarte mit der Möglichkeit der direkten Abrechnung

zwischen Behandler*in und Versicherung. Der*die Heilbehandler*in schickt eine Rechnung, die von dem*der Behandelten bezahlt werden muss. Die Originalrechnung wird an die PKV zur Erstattung geschickt, die Beihilfestelle akzeptiert in der Regel die Zweitschriften.

Für die Beihilfestelle muss ein spezielles Formular ausgefüllt werden, der sogenannte Beihilfeantrag. Die Rechnungen müssen gesammelt werden, bis ein Rechnungsbetrag in Höhe von 100 € erreicht ist. Sollte dieser Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Monaten nicht erreicht sein, können die tatsächlichen Rechnungen spätestens ein Jahr nach Entstehung der Aufwendungen eingereicht werden, da sonst kein Anspruch mehr besteht.

Privat Krankenversicherte mit Beihilfeanspruch sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Dienstherr die Rechnungen mit den Diagnosen erhält. Die Beihilfestelle hat also Kenntnis von sämtlichen Behandlungen, Therapien und den dazugehörigen Diagnosen.

Mängel der Beihilfe und Versicherung

Die Beihilfe übernimmt nicht alles, was berechnet werden kann. Daher ist es wichtig, bei der Auswahl einer PKV darauf zu achten, dass die Gesellschaft sogenannte Ergänzungstarife anbietet, die diese Lücken ganz oder zum Teil ausgleichen.

Es gilt zu unterscheiden: tatsächlicher und beihilfefähiger Rechnungsbetrag.

Einige Gesellschaften bieten sogenannte Beihilfeergänzungstarife, die nach Vorleistung der Beihilfe die verbleibenden Restkosten voll erstatten und nicht nur bis zum beihilfefähigen Rechnungsbetrag versichern.

ICH BIN KRANK. UND NUN?

Im Fall der Krankheit muss diese und deren voraussichtliche Dauer so wohl gegenüber der Seminarleitung als auch der Schule unverzüglich angezeigt werden. Gesetzlich Versicherte müssen ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Die Arbeitsunfähigkeit muss in diesem Fall jedoch ärztlich festgestellt werden. Während der Prüfungsphase gilt, dass die Prüfperson eine Genehmigung des Prüfungsausschusses benötigt, wenn er aus Krankheitsgründen von einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung zurücktritt. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens/Attests kann verlangt werden. Wenn der Rücktritt genehmigt wird, gilt der Prüfungsteil oder die Prüfung als nicht unternommen. Im Fall der Nichtgenehmigung wird der nicht angetretene Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet; tritt die Prüfperson von der gesamten Prüfung ohne Genehmigung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

NACHWUCHS?

KINDER UND REFERENDARIAT

Sobald einer Schwangeren ihr Zustand bekannt ist, sollte sie ihn der Seminarleitung und Schule melden und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Diese Regelung dient dem Schutz der Schwangeren und darf unter keinen Umständen Anlass für irgendwelche Diskriminierungen oder Benachteiligungen sein. Schwangere dürfen nicht zu gefährlichen oder gefahrenträchtigen Arbeiten oder Diensten herangezogen werden. Auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob und inwieweit eine Tätigkeit in der Schule ausgeübt werden kann.

Für die Zeit der letzten sechs Wochen vor der Entbindung besteht ein Beschäftigungsverbot, sofern sich eine Schwangere nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt. Diese Erklärung kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Allerdings darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Auf dieses Beschäftigungsverbot kann eine Frau nicht verzichten. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen nach der Geburt. Während der genannten Mutterschutzfristen erhält die (werdende) verbeamtete Mutter auch im Referendariat ihre vollen Bezüge weiter.

Auch Referendarinnen und Referendare haben die Möglichkeit, Elternzeit zu beantragen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von den Eltern allein oder gemeinsam genommen werden. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers möglich. Die Elternzeit kann unmittelbar im Anschluss an die gesetzliche Mutterschutzfrist in Anspruch genommen werden. Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Gleichzeitig muss sie oder er erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. ein Anteil von

bis zu 24 Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. In dieser Zeit kann Elterngeld beantragt werden.

Anspruch auf Elterngeld hat grundsätzlich, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 1 BEEG). Es beträgt mindestens 300 € monatlich, (§ 2 Abs. 4 S. 1 BEEG), im Übrigen beträgt es grundsätzlich 67 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 € (§ 2 Abs. 1 BEEG).

Elterngeld wird als Basiselterngeld oder als Elterngeld Plus gewährt. Es kann ab dem Tag der Geburt bezogen werden. Basiselterngeld kann bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Elterngeld Plus kann bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird (§ 4 Abs. 1 BEEG). Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld.

Ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Elternteils in zwei Lebensmonaten gemindert, haben die Eltern gemeinsam Anspruch auf zwei weitere Monate Basiselterngeld (Partnermonate). Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen (§ 4 Abs. 3 BEEG). Ein Elternteil hat Anspruch auf höchstens zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b BEEG. Ein Elternteil hat nur Anspruch auf Elterngeld, wenn er es mindestens für zwei Lebensmonate bezieht (§ 4 Abs. 4 BEEG). Der Anspruch auf Elterngeld muss bei den zuständigen Versorgungsämtern (in der Regel bei der Gemeindeverwaltung) geltend gemacht werden. Während der Elternzeit haben BeamtInnen Anspruch auf Beihilfe.



REFERENDARIAT IN TEILZEIT

Bei Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen ist Teilzeit auf Antrag möglich!

Referendar*innen, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen oder betreuen, können auf Antrag das Referendariat auch in Teilzeit ableisten. Rechtsgrundlage ist hier § 62 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, in dem bestimmt ist, dass auch Beamten im Vorbereitungsdienst Teilzeit gewährt werden kann, wenn die Struktur der Ausbildung und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet werden. Dabei besteht auch die Möglichkeit, die Referendariatszeit zu verlängern. In der APVO ist bestimmt, dass bei Teilzeit auf Antrag die Anzahl der Ausbildungsveranstaltungen reduziert werden kann.

ALLES ZU VIEL? ABBRUCH DES REFERENDARIATS

Es besteht die Möglichkeit, das Referendariat abbrechen. Hierfür ist auf dem Dienstweg ein Antrag auf Entlassung zu stellen.

Dem Antrag wird grundsätzlich stattgegeben. Zu beachten ist aber, dass eine Wiedereinstellung in das Referendariat in Niedersachsen nur dann möglich ist, wenn nicht bereits mehr als die Hälfte des regulären Referendariats abgeleistet worden ist. Das Referendariat dauert 18 Monate.

Mit dem Abbruch des Referendariats und der Neueinstellung kann im Übrigen kein Seminarwechsel erzwungen werden, in der Regel wird man im selben Seminar wieder neu eingestellt!

Bei Problemen in der Ausbildung wendet man sich an den Personalrat der Auszubildenden am Studienseminar, die Kolleg*innen der Schulbezirkspersonalräte bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB).

PERSONALVERTRETUNG

FÜR AUSZUBILDENDE

Für euch zuständig ist der Personalrat der Auszubildenden am Studienseminar. Dieser setzt sich am Besten aus allen drei Ausbildungsjahrgängen mit breiter Streuung zusammen, damit keine Ausbildungsgruppe „verloren“ geht. Die neu am Studienseminar anfangende Gruppe wählt in den ersten Wochen ihre Vertreter*innen nach oder der gesamte Personalrat wird auf einer Personalversammlung neu gewählt.

Darüber hinaus könnt ihr euch aber auch jederzeit an euren Schulbezirkpersonalrat (SBPR) bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung wenden. Welcher SBPR für euch zuständig ist, hängt vom Standort eures Studienseminars ab. Personalräte unterliegen der Schweigepflicht. Du kannst die vertrauensvoll an deine Personalräte wenden.

AUFGABEN DES PERSONALRATES

Formal werden die Aufgaben des Personalrates und dessen Stellung im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz beschrieben. Dieses beinhaltet auch die Aufforderung, auf die Umsetzung der gültigen Ausbildungsverordnung, der Durchführungsbestimmungen und Gesetze zu achten. Für die praktische Arbeit bedeutet es, dass sich die Mitglieder des Personalrates die Inhalte aneignen müssen. Hierbei kann die GEW Fortbildungen für Personalräte organisieren.

Der Personalrat vertritt die Interessen der Auszubildenden nach außen gegenüber der Dienststelle. In regelmäßigen Sitzungen mit der Seminarleitung können Probleme am Seminar, gesetzliche Änderungen sowie die Besetzung von Stellen besprochen und ggf. an Lösungen gearbeitet werden.

Jede*r Auszubildende hat bei individuellen Problemen die Möglichkeit, den Personalrat einzuschalten. Gegenüber den Auszubildenden hat der Personalrat eine Vertrauensstellung, die im individuellen Problem- oder Konfliktfall gewahrt werden muss (Verschwiegenheitsverpflichtung).

Um die Auszubildenden regelmäßig über ihre Arbeit zu informieren, kann der Personalrat eine Personalversammlung einberufen. Er kann externe (GEW-) Referent*innen zu Einzelthemen einladen. Er kann Beschlüsse initiieren, die ggf. Verhandlungen mit der Seminarleitung zur Folge haben, um bestimmte Missstände zu beheben.

PERSONALRATSARBEIT: NICHT NUR FESTE ORGANISIEREN...

- Problem- oder Konfliktfall: Benotung während der Ausbildung, Planung und Durchführung einer Seminarevaluation für den Prüfungsjahrgang
- Beratung von Auszubildenden über Ausbildungsunterbrechungen
- Erarbeitung von Stellungnahmen (z. B. zur APVO-Lehr)
- Organisation der Vorstellung von GEW und Berufsverbänden für die nächsten Ausbildungsjahrgänge
- Organisation von Blockseminaren zu Themen wie Rhetorik, Zeitmanagement, Bewerbungstraining und Schulrecht

HILFEN DER GEW

Zu den genannten Beispielen kann die GEW Hilfestellungen anbieten, angefangen von Broschüren bis hin zu Blockseminaren mit Referent*innen. Kontakte erhältst du über die GEW-Bezirke (siehe Service-Teil).





FINANZIELLE ASPEKTE IN DER AUSBILDUNG

BESOLDUNG

Die Besoldung besteht aus einem Anwärtergrundbetrag, dessen Höhe vom angestrebten Eingangsamt abhängig ist. So erhalten z.B. Anwärter*innen, die das Lehramt GHR- oder Förderschulen anstreben, ab dem 01.08.2024 Anwärtergrundbeträge nach dem Einstiegsamt A13 und Anwärter*innen, die das Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen anstreben, einen Anwärtergrundbetrag nach dem Einstiegsamt nach A13 + Zulage.

Weitere Bestandteile können der Familienzuschlag, der für Verheiratete bzw. Geschiedene gezahlt wird, sowie Zuschläge für Kinder sein.

Die familienbezogenen Bestandteile werden nur einmal gezahlt, auch wenn zwei Personen Anspruch erheben können, z.B. weil sie verheiratet sind und beide im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. In diesem Fall wird er je zur Hälfte gezahlt.

Wichtig ist, Änderungen des Familienstandes mitzuteilen.

Im Land Niedersachsen ist seit dem 1. 1. 2017 ein eigenständiges Niedersächsisches Besoldungsgesetz

Anwärtergrundbetrag

A 9 bis A 11	€ 1.469,74
A 12	€ 1.626,91
A 13	€ 1.662,66
A 13 + Zulage	€ 1.701,92

Der Anwärtergrundbetrag erhöht sich gegebenenfalls um den Familienzuschlag Stufe 1 (für verheiratete Anwärter*innen bzw. für geschiedene Anwärter*innen, wenn diese aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind). Anwärter*innen mit Kind(ern) erhalten die Familienzuschläge ab Stufe 2 (je nach Kinderzahl).

Familienzuschlag für Beamte

Stufe 1	€ 165,72
Stufe 2	€ 307,36

Bei mehr als einem zu berücksichtigenden Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite Kind um € 141,64. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt der Zuschlag € 498,41.

Gültig ab 1. Februar 2025

(NBes Ges) in Kraft. Lehrkräfte werden seitdem bei der Einstellung in die Erfahrungsstufe 4 ihrer Besoldungsgruppe eingestuft. Nur bei anererkennungsfähigen Vordienstzeiten, z. B. als tarifeschäftigte Lehrkraft kann eine höhere Zuordnung erfolgen. Da die Besoldung Ländersache ist, gelten in den Bundesländern unterschiedliche Besoldungstabellen und Besoldungsgesetze. Die Höhe der Besoldung bzw. der Zuschläge entnimmt bitte der untenstehenden Tabelle.

KINDERZUSCHLÄGE

Den Kinderzuschlag erhält derjenige Elternteil, der das Kindergeld erhält oder erhalten könnte. Der Kinderzuschlag ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 128,16 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 450,96 €.

Wem im Dezember ein kinderbezogener Familienzuschlag zusteht, erhält als jährliche Sonderzahlung pro Kind 250 € für das erste und das zweite Kind. Für das dritte und weitere Kinder wird ein Betrag in Höhe von 500 € pro Kind im Dezember gezahlt. Diese Regelung wurde durch viele Aktionen der GEW erreicht. Die Erhöhung der Sonderzahlung ab dem dritten Kind ist ein erheblicher Erfolg.

Die o. g. Bezüge sind Bruttobezüge, von denen noch die monatliche Lohnsteuer abgezogen werden muss. Sozialversicherungsbeiträge werden bei Beamt*innen nicht erhoben. Die erste regelmäßige Zahlung wird in der Regel erst nach ca. acht Wochen eintreffen; vorher bekommst du lediglich Abschlagszahlungen. Wer dringend Geld benötigt, sollte sich an die zuständige Bezugsstelle wenden.

REISEKOSTEN

Bei Reisen zum Zweck der Ausbildung ist grundsätzlich zwischen generell genehmigten Reisen und gesondert zu genehmigenden Reisen zu unterscheiden. Die generell genehmigten Reisen und die jeweilige Zuständigkeit für die Genehmigung von gesonderten Reisen ergeben sich aus der Anlage 1 des Leitfadens Genehmigung von Dienstreisen. Generell genehmigte Reisen sind solche, für die es keines gesonderten Antrages bedarf. Generell genehmigte Reisen sind beispielsweise die Fahrten zu den Orten der Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars für die Zeit der Ausbildung. Reisen, die gesondert genehmigt werden müssen, sind beispielsweise Kompaktseminare, eintägige Exkursionen, Fahrten außerhalb des Bezirks des jeweiligen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (Ziffer 3 Leitfaden Reisekosten im Vorbereitungsdienst, Stand: 01. Dezember 2020).

Die zur Abrechnung von Reisekostenvergütung zu benutzenden landeseinheitlichen Vordrucke sind im Internet unter www.e-forms.niedersachsen.de/formulare/reise_und_umzugskosten_trennungsgeld abrufbar.



Die Fahrtkosten müssen innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung der Dienstreise beantragt werden. Das Land Niedersachsen zahlt 0,20 € pro Kilometer bis zu einer Obergrenze von 100 Euro pro Reise (= 500 km). Bei Benutzung des Fahrrades wird gem. § 5 Abs. 5 NRK-VO eine Wegstreckenentschädigung i. H. v. 0,05 Euro je Kilometer gezahlt (Ziffer 5 Leitfaden Reisekosten im Vorbereitungsdienst, Stand: 1. Dezember 2020).

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Euch steht eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,65 € zu. Die Leistung wird aber nur auf einen entsprechenden Vertrag eingezahlt.

Sprecht am besten mit eurer Bank über die Art und den Umfang eines Vertrages.

VERSICHERUNGEN

Beamtinnen und Beamte können einen günstigen Auto- und Hausratsversicherungstarif bekommen. Fordert bei eurer Versicherung ein Angebot für Beamt*innen an oder sucht bei gängigen Vergleichsportalen speziell nach Tarifen für Beamt*innen oder Menschen, die im öffentlichen Dienst arbeiten.

JAHRESSONDERZAHLUNG

Der Landtag hat auf Vorschlag der Regierung beschlossen, dass Referendar*innen und Anwärter*innen ab dem Jahr 2020 wieder eine Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) erhalten sollen.

Im Dezember 2020 wurde erstmals nach über 15 Jahren wieder eine Sonderzahlung an Beamt*innen im Vorbereitungsdienst gezahlt. Seit 2022 beträgt diese € 250. Die GEW begrüßt die Wiedereinführung der Sonderzahlung, erwartet aber, dass in Zeiten von Fachkräftemangel die Zahlung erheblich aufgestockt wird. Ziel ist ein gestaffeltes Weihnachtsgeld wie bei den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst.

DER WEG ZUR TRAUMSTELLE

DAS BEWERBUNGSVERFAHREN IN NIEDERSACHSEN

Nach Beendigung des Referendariats hat jede*r die Möglichkeit, sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben. Da sowohl Einstellungsverfahren als auch -termine von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich sind, wird hier nur das niedersächsische Verfahren umrissen werden. Auch wenn man die Prüfung noch nicht absolviert hat, kann man sich nach Maßgabe des jeweiligen Einstellungserlasses auf Stellen bewerben. Wichtig ist, das Merkblatt zum Bewerbungsverfahren sehr gründlich zu lesen, um nicht bereits wegen formaler Mängel aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen zu werden

STELLEN IM SCHULDIENTST

Die Stellenangebote werden jeweils im Herbst bzw. im Frühjahr im Internet veröffentlicht. Die Stellen werden für die einzelnen Schulformen unter Angabe der gesuchten Fächerkombination und der Schule ausgewiesen. Im Normalfall Erst- und Zweifach, z. T. aber auch nur das Erstfach und beliebiges Zweifach.

Es ist sinnvoll, sich vorrangig auf solche Stellen zu bewerben, deren Fächerkombination mit der eigenen übereinstimmt. Nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen wirft der Computer eine Stellenbewerber*innenliste aus, deren Rangfolge nach dem Notendurchschnitt ermittelt wird. Hierbei wird die Note des Ersten Staatsexamens mit 1 multipliziert, die Note des Zweiten Staatsexamens mit dem Faktor 3. Die so gefundene Summe wird durch 4 dividiert und ergibt dann die Bewerber*innennote. Die Stellenbewerber*innenliste beginnt mit der*m Bewerber*in mit der Bestnote (im Idealfall 1.0) und wird dann absteigend weitergeführt. Bei Bewerber*innen, die die Prüfung für das Zweite Staatsexamen noch nicht absolviert haben, wird die Zahl 7 als Platzhalter eingesetzt.

In Niedersachsen gibt es zwei Arten von Stellen im Schuldienst: Schulstellen und Bezirksstellen.

Bekannt gegeben werden die Schulstellen und die Bezirksstellen für bestimmte Schulen mit den benötigten Fächern und ggf. zusätzlichen Anforderungen. Eine Bewerbung kann für einzelne Stellen und/oder für alle passenden Stellen in bestimmten Landkreisen, den regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) oder im ganzen Land abgegeben werden.

Wegen zunehmender Probleme bei der Besetzung von

Stellen mit grundständig für die einzelnen Lehrämter ausgebildeten Lehrkräften sind viele Stellen auch für Absolventinnen und Absolventen anderer Lehrämter geöffnet.

Vor Abgabe der Bewerbung sollte man sich genau überlegt haben, auf welche Stellen, in welcher Region und an welchen Schulformen man sich bewirbt. Hierbei kann man ganz konkrete Stellen angeben, bestimmte Regionen oder aber alle geeigneten Stellen im gesamten Land. Man kann auch andere Schulformen (z. B. BBS) angeben. Das Bewerbungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen mit unterschiedlichen Bewerbungsfristen.

In der 1. Phase des Bewerbungsverfahrens bewirbt man sich generell um Einstellung in den Schuldienst im Land Niedersachsen zum jeweiligen Einstellungstermin. Hierbei ist unerlässlich, mindestens alle Stellen in mindestens eine regionale Angabe zu machen. Die Bewerbungsphase muss ungebürgt durchgeführt werden, um an der ersten Auswahlrunde im Einstellungsverfahren teilzunehmen. Die vom Kultusministerium vorgegebenen Fristen müssen eingehalten werden. Dieser Bewerbung sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Nach Bekanntgabe der konkreten Stellen bewirbt man sich auf bestimmte Stellen. Bei Schulstellen müssen dann die Bewerbungsunterlagen zusätzlich noch an die Schule übersandt werden.

Bei Widerruf einer schriftlich erklärten Stellenannahme fällt man aus dem gesamten weiteren Bewerbungsverfahren raus. **Also: nicht auf Stellen bewerben, die man nicht annehmen möchte.**

Da sich noch nachträglich Einstellungsmöglichkeiten bzw. Änderungen der Stellenausschreibung ergeben können, sollte man auch dann eine Bewerbung abgeben, wenn keine passende Stelle ausgeschrieben wurde. Weiterhin ist es möglich, sich generell auch auf Vertretungsstellen („Feuerwehrverträge“) zu bewerben.

Bei Schulstellen führen die Schulen das Auswahlverfahren durch und entscheiden über die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte. Bei Bezirksstellen nehmen die regionalen Landesämter das Auswahlverfahren an allen Schulformen in der Regel selbst vor. Die Einstellungen erfolgen an allen Schulformen im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht vor, erfolgt die Einstellung im Tarifbeschäftigungsverhältnis.

Verbindliche Auskünfte über das Bewerbungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren erteilen nur die RLSB in Lüneburg und Braunschweig, Hannover und Osnabrück. Mündliche Zusagen anderer Stellen (Schulleitung) sind nicht verbindlich.

Die Bewerbung auf Stellen erfolgt online unter www.eis-online.niedersachsen.de. Allerdings wird eine Bewerbung erst dann gültig, wenn man den ausgedruckten und unterschriebenen Bewerbungsbogen mit den Bewerbungsunterlagen bei der Landesschulbehörde einreicht.

Folgende Bewerbungsunterlagen muss man in einfacher Ausfertigung beifügen:

- a. Zeugnis über die Prüfung zum Master of Education bzw. die 1. Staatsprüfung (unbeglaubigte Kopie),
- b. Zeugnis über die 2. Staatsprüfung (unbeglaubigte Kopie),
- c. bei noch nicht vorliegender 2. Staatsprüfung: ggf. vorliegende Ausbildungsnachweise (unbegl. Kopien)
- d. tabellarischer Lebenslauf, ggf. weitere Nachweise über Unterrichtserfahrung, besondere Kenntnisse, etc.

Die Anschrift des zuständigen regionalen Landesamtes wird im Online-Verfahren automatisch mitgeteilt. Die Bewerbungsunterlagen sind an diese Adresse zu schicken. Diese Abteilung ist dann primär auch für Auskünfte usw. zuständig. Das Einreichen von Bewerbungsunterlagen für dasselbe Lehramt bei mehr als einem RLSB führt zur Ungültigkeit der gesamten Bewerbung. Zur Vermeidung von Nachfragen sollte man einen weiteren Ausdruck für seine Unterlagen aufbewahren.

SCHULSTELLEN

Für jede Bewerbung um eine Schulstelle ist zusätzlich ein Bewerbungsbogen zu erstellen und unterschrieben mit den Bewerbungsunterlagen direkt an die jeweilige Schule zu schicken.

DAS AUSWAHLVERFAHREN

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Lehrkräfte, die nach den beamtenrechtlichen Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung für eine Stellenbesetzung in Frage kommen, durch die zuständige Auswahlkommission der Schule bzw. der Landesschulbehörde zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Bei der Auswahl hat die Kommission einen geringen Notenspielraum, so dass nicht nur die Notenbesten eingeladen werden müssen. Bei der Auswahl der Bewerber*innen sind die Personalräte zu beteiligen. In Niedersachsen wird für die Wartezeit zwischen Examen und Bewerbung kein Bonus gegeben. Auch eine Bevorzugung der sogenannten Landeskinder kennt Niedersachsen nicht.

Diese Vorstellungsgespräche sind keine Prüfungen,

sondern dienen dem gegenseitigen Kennenlernen zwischen Schulleitung bzw. Dezernent*in des RLSB und den Bewerber*innen.

Anschließend wird eine Bewerber*in für die Besetzung der Stelle vorgeschlagen. An dem Gespräch kann ein Mitglied des Personalrates teilnehmen. Empfehlenswert ist es auf jeden Fall, den Schul- bzw. Schulbezirkspersonalrat vorher anzurufen, um Fragen zum Verfahren und zur Stelle zu klären.

BEWERBUNGSVERFAHREN AUF STELLEN AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN

Das Kultusministerium hat die bis 2014 den Schulen vorbehaltene Stellenbewirtschaftung aufgehoben, um eine bessere Unterrichtsversorgung der Schulen und bessere Einstellungsöglichkeiten zu gewährleisten. Bewerber*innen sollten sich beim Kultusministerium zu den Einstellungsöglichkeiten erkundigen.

Unter www.mk.niedersachsen.de sind die aktuellen Informationen zum Bewerbungsverfahren einsehbar und zum Download bereitgestellt.

Ausgeschriebene Stellen bitte unter www.eis-online.niedersachsen.de einsehen.

TIPPS

- ➔ Stellen, auf die man sich nicht beworben hat, z. B. weil man einen bestimmten Landkreis oder Schulform ausgeschlossen hat, werden im Normalfall auch nicht angeboten.
- ➔ Je mehr man angibt, desto größer ist die Chance, ein Einstellungsangebot zu bekommen. Allerdings verpflichtet man sich, mindestens 3 Jahre an dieser Schule zu bleiben.
- ➔ In der Zeit der möglichen Auswahlgespräche sollte man jederzeit erreichbar sein.
- ➔ Unterlagen für dasselbe Lehramt nur bei einer Regionalabteilung der Landesschulbehörde abgeben, da die Bewerbung sonst insgesamt ungültig ist!

DAS ALLES BIETET DIE GEW

DIE GEW INFORMIERT GRÜNDLICH

Wer sich kein X für ein U vormachen lassen will, braucht Informationen. GEW-Mitglieder erhalten regelmäßig zwei Zeitschriften – die des Landesverbandes und die des Hauptvorstandes. Außerdem können sie jederzeit auf eine Fülle von Broschüren und anderen Infos zu verschiedenen Themen zurückgreifen: Das Angebot reicht von wichtigen Gesetzestexten und Verordnungen bis zu didaktischen Hilfen.

FORTBILDUNG DURCH DIE GEW

Der GEW-Landesverband, die GEW- Bezirke, die GEW-Kreis- und -Ortsverbände sowie die GEW-Fachgruppen und -Personenausschüsse bieten eine Vielzahl von Tagungen und Veranstaltungen an – zur Pädagogik und zur Unterrichtspraxis, zu sozialen und gewerkschaftlichen Fragen. Ein Blick in den Veranstaltungskalender auf der Homepage (www.gew-nds.de) und in der GEW-Zeitung wird dich überzeugen!

MITMACH-GEWERKSCHAFT

Aktiv sein: Die GEW ist eine demokratische und föderalistische Organisation. Der Willensbildungsprozess läuft von „unten“ nach „oben“, vom GEW-Kreisverband in die Gremien des Landesverbandes und der Bundesorganisation. Diese demokratischen Entscheidungsebenen sind verknüpft mit Fach-, Arbeits- und Personengruppen, in denen ebenfalls die aktive Mitarbeit und Mitentscheidung der einzelnen GEW-Mitglieder gefragt ist. Die Bildungspolitik ist in erster Linie Ländersache. Auf Länderebene werden so die Rahmenbedingungen für unser politisches und gewerkschaftliches Handeln bestimmt. Deshalb ist die GEW eine föderalistische Organisation mit 16 Landesverbänden. Gemeinsame gewerkschaftliche Grundpositionen und Gremien auf Bundesebene bilden die inhaltliche und organisatorische Klammer für die Einheit der GEW.

PERSONALVERTRETUNG

Rat und Tat: Egal, ob es um die Überprüfung einer Beurteilung, um Beurlaubung und Teilzeit geht oder um die Einhaltung von Mutterschutzbestimmungen, ob um

amtsärztliche Untersuchung oder Entlastungsstunden – der GEW-Personalrat ist für dich da. Immer wenn es Probleme gibt, kommt es darauf an, einen engagierten Personalrat zu haben, der sich in der komplizierten Materie auskennt. Alle GEW-Personalräte sind bestens für diese Arbeit gerüstet. In vielen Seminaren bereiten wir sie intensiv auf ihren Job vor. Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen aus dem Effeff. Sie wissen, was zu tun ist. GEW-Personalräte sind aktive Gewerkschafter*innen, die aus Erfahrung wissen, dass ihre Arbeit in der gesetzlichen Interessenvertretung ohne aktive Gewerkschaftsarbeit auf Dauer nicht erfolgreich sein kann. Mit Recht gelten die GEW-Mitglieder in Personalräten als engagiert und kompetent, weil sie die Interessen der Beschäftigten vertreten, konsequent und erfolgreich. Bei den Wahlen zum Personalrat wird dieses Engagement daher immer wieder honoriert.

PERSONALRAT UND GEWERKSCHAFT

Bei den allgemeinen Personalratswahlen im Schulbereich am 27./28. Februar 2024 konnte die GEW mit rund 66,6 % der Stimmen in allen Schulbezirkspersonalräten und im Schulhauptpersonalrat eine sehr deutliche Mehrheit erzielen. Damit ist die GEW die mit Abstand führende Kraft gegenüber allen Verbänden des Beamtenbundes. Die Wähler*innen haben der zuverlässigen Arbeit der GEW-Personalräte nachdrücklich ihr Vertrauen ausgesprochen. Das Wahlergebnis ist Auftrag und Verpflichtung zu weiterer kompetenter und konsequenter Personalratsarbeit im Interesse aller Beschäftigten im Schuldienst.

Die GEW unterstützt die Personalräte in ihrer Arbeit. So werden regelmäßig Schulungen für Personalratsmitglieder durchgeführt. Zu aktuellen Themen werden den Personalräten Informationen der GEW zur Verfügung gestellt. Auch bei Einzelfragen oder „schwierigen Fällen“ bieten die GEW-Rechtsstelle und GEW-Vorstandsmitglieder ihre Hilfe an. Das GEW-Magazin „Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen“ berichtet in jeder Ausgabe ausführlich aus Rechtsschutz und Personalratsarbeit.

Gerade Neueingestellte sollten sich für die Arbeit der Personalvertretungen interessieren und sich nach Möglichkeit in den Personalvertretungen engagieren. Die GEW unterstützt an Personalratsarbeit Interessierte durch Fortbildungsangebote.



DER BERUFLICHE RECHTSSCHUTZ DER GEW

DIE WICHTIGSTEN FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM BERUFS- RECHTSSCHUTZ DER GEW

FRAGE 1: Wer erhält Rechtsschutz von der GEW?

Alle Mitglieder der GEW können Rechtsschutz in berufsbezogenen Angelegenheiten erhalten. Rechtsschutz kann also bspw. gewährt werden in beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, in Zivil- und Strafsachen etc.

Für Rechtsschutz der GEW gibt es keine „Wartefrist“. Der Rechtsschutz beginnt mit dem Tag, an dem der Eintritt in die GEW wirksam wird.

Für den Rechtsschutz erhebt die GEW keine gesonderten Beiträge.

Rechtsschutz der GEW ist eine freiwillige Leistung. Sie wird gewährt, wenn es sich um eine berufsbezogene Angelegenheit handelt und Aussicht auf Erfolg besteht.

FRAGE 2: In welchen Fällen gewährt die GEW Rechtsschutz?

Folgende Aufzählung enthält einige Beispiele:

Bei Beamtinnen und Beamten:

Auseinandersetzungen mit dem Dienstherrn über Bezahlung, Beihilfe, dienstliche Beurteilung, Disziplinarmaßnahmen, Umzugs- und Reisekosten, Schadensersatzansprüche des Dienstherrn oder die Abwehr von Regressansprüchen.

Bei Angestellten:

Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber über Entgelt, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen, Eingruppierung, Abmahnungen, Kündigungen, Zeugnisfragen.

Rechtsschutz in Strafsachen:

z.B. beim Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Schülern.

Beratung und Unterstützung:

in Fragen des Schulrechts, des Personalvertretungsrechts u. v. m.

Rechtsschutz in nicht berufsbezogenen Angelegenheiten, z. B. in Verkehrssachen, in familienrechtlichen Angelegenheiten oder bei Mietstreitigkeiten darf die GEW nicht gewähren.

FRAGE 3: Welche Kosten entstehen dem Mitglied?

Im Rechtsschutzfall entstehen dem Mitglied grundsätzlich keine Kosten. Gerichtskosten sind vom Mitglied allerdings zunächst zu verauslagen. Bei vorsätzlich begangenen Straftaten kann Rechtsschutz versagt oder bewilligter Rechtsschutz widerrufen werden. Geldstrafen und Geldbußen dürfen nicht erstattet werden.

Der Rechtsschutz der GEW deckt im Übrigen alle in einem Verfahren entstehenden Kosten ab:

- Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten
- die Arbeit der DGB Rechtsschutz GmbH
- Anwaltskosten im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung

FRAGE 4: Wohin wendet man sich im Rechtsschutzfall?

In vielen Fällen können die GEW-Kolleg*innen der Schulpersonalräte oder Schulbezirkspersonalräte die Fragen bereits beantworten. Sind diese im Einzelfall „überfragt“, so kann die Landesrechtsstelle der GEW eingeschaltet werden. Jedes Mitglied kann sich auch unmittelbar telefonisch oder schriftlich an die Landesrechtsstelle wenden.

Der weitere Weg ist dann:

- Die Landesrechtsstelle prüft, ob alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Beurteilung des Falles vorliegen.
- Die Landesrechtsstelle informiert über den weiteren Verfahrensweg
- Auskünfte oder Beratungen werden in aller Regel selbst vorgenommen.
- Muss gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Dienstherrn, etwas unternommen werden, so wird geprüft, in welcher Form dies am besten geschehen kann, z. B. durch Einschaltung eines Anwaltsbüros.
- Ergibt die Prüfung einer Rechtsschutzanfrage, dass die rechtliche Verfolgung keine Aussicht auf Erfolg verspricht, z. B. die Rechtslage durch bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen abschließend geklärt ist, so wird kein Rechtsschutz gewährt.

Häufig ist es einfacher, sinnvoller und vor allem effektiver, bei Problemen rund um den Schulalltag die Schulpersonalräte bzw. Schulbezirkspersonalräte bei dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bil-

dung einzuschalten. Anschriften und Telefonnummern können bei den Geschäftsstellen der Bezirksverbände und dem GEW-Landesverband erfragt oder im GEW-Kalender nachgesehen werden.

FRAGE 5: Was muss man auf jeden Fall beachten?

- Vor Beauftragung von Anwälten oder Einleitung gerichtlicher Schritte muss Rechtsschutz bei der Landesrechtsstelle der GEW beantragt und bewilligt worden sein. Die Entscheidung darüber, wer die außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung im Rahmen des Rechtsschutzes übernehmen soll, trifft ausschließlich die Landesrechtsstelle.
- Gewährung von Rechtsschutz setzt die Zahlung des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrags voraus. Es empfiehlt sich daher, alle diesbezüglichen beruflichen Änderungen der GEW Niedersachsen mitzuteilen.

FÜR WEITERE FRAGEN

GEW Landesrechtsstelle

Berliner Allee 16, 30175 Hannover

Ständige telefonische Sprechzeiten
für unsere Mitglieder:

Montag: 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

unter der Rufnummer 05 11 / 3 38 04-27

Darüber hinaus beraten unsere Juristinnen dich schriftlich (Post, Telefax, E-Mail) und telefonisch nach vorheriger Terminabsprache. Für Fragen rund um die Gewährung des Rechtsschutzes oder Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung stehen außerdem unsere Mitarbeiterinnen zur Verfügung.

E-Mail: rs@gew-nds.de

Sekretariat Rechtsstelle

Tel.: 0511 / 3 38 04 - 20/22



LEISTUNGEN DER GEW- BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

FRAGE 1: Welche Mitglieder sind versichert?

Alle beruflich tätigen Mitglieder sind versichert, sofern sie den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und kein verschuldeter Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die während unternehmerischer oder gewerblicher Tätigkeiten verursacht wurden..

FRAGE 2: Welche Tätigkeiten fallen unter den Versicherungsschutz?

Unter den Versicherungsschutz fällt die **gesamte dienstliche Tätigkeit**, also: Unterricht, Betreuung oder sonstige schulische oder dienstliche Veranstaltungen wie etwa Wandertage. Eingeschlossen sind natürlich auch **Sport- und Experimentalunterricht**.

Weiterhin fällt unter den Versicherungsschutz die Leitung von Klassenreisen, Schulausflügen und die Beaufsichtigung von Schülern und Schülerinnen sowie die **Erteilung von Nachhilfestunden**. Auch außerdienstliche Tätigkeiten können unter den Versicherungsschutz fallen.

FRAGE 3: Welche Kosten entstehen dem Mitglied?

Es entstehen keine Kosten.

FRAGE 4: Was kann ein Mitglied tun, wenn es bereits eine eigene Berufshaftpflichtversicherung hat?

Fast immer wird es eine Versicherung sein, die auch die Privathaftpflicht deckt. Das Mitglied kann unter Hinweis auf die GEW-Gruppenversicherung einen Ausschluss des Berufshaftpflichttrisikos aus dem Vertrag beantragen.

FRAGE 5: Wie verhalte ich mich/wohin wende ich mich im Schadenfall?

In aller Regel ereignen sich Schäden in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit. Für diese Schäden trifft die Lehrkraft zunächst keine Haftung. Rückgriffsansprüche gegenüber dem Beamten oder der Beamtin, gegenüber dem bzw. der Tarifeschäftigten wären nur dann möglich, wenn er/sie den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

In Schadenfällen empfehlen wir den Betroffenen, den Schadenfall umgehend dem Dienstherrn zu melden und sich mit dem GEW-Landesverband in Verbindung zu setzen.

FRAGE 6: Wie hoch ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Deckungssummen betragen je Schadensereignis bis 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

DIE BILDUNGSGEWERKSCHAFT – WER IST „DIE GEW?“

Kleine Statistik vorneweg: Bundesweit haben sich 278.000 und in Niedersachsen über 30.000 Kolleginnen und Kollegen entschlossen, der Bildungsgewerkschaft als Mitglied beizutreten. Den größten Anteil stellen die Lehrkräfte sowohl als Beamt*innen als auch als Tarifeschäftigte an den öffentlichen Schulen. Außerdem sind GEW-Mitglieder an Hochschulen, Privatschulen, Weiterbildungseinrichtungen und sozialpädagogische Einrichtungen tätig. Studierende und Anwärter*innen/Referendar*innen zählen genauso wie Senior*innen dazu. In der GEW haben die Mitglieder die Möglichkeit, über Berufsgrenzen hinweg zusammen zu arbeiten und voneinander zu lernen. In bildungspolitischen und pädagogischen Zusammenhängen kommt dies besonders zum Tragen. Die GEW unterscheidet sich deshalb von Berufsverbänden, die ausschließlich Klientelpolitik für ihre jeweilige Schulform betreiben.

FÜR BESSERE ARBEITS- UND LERNBEDINGUNGEN

Wenn Bildungspolitik mit dem Rotstift und im Geiste eines bereits vor 100 Jahren falschen Begabungsverständnisses betrieben wird, kommt Pädagogik in humaner und demokratischer Perspektive zu kurz.

Die GEW streitet gerade in diesen Zeiten weiter

- für bessere Arbeitsbedingungen
- für verbesserte Lernbedingungen
- für mehr Kooperation und Integration im Bildungswesen.

Sie strebt Bildungsverhältnisse ohne Ausgrenzung und Aussonderung an, die allen Kindern und Jugendlichen möglichst optimale Bedingungen für die Aneignung vielfältiger Handlungskompetenzen und die Entwicklung gesellschaftlicher Teilhabe bieten.

Jeder Mensch ist ein besonderes Individuum, hat seine eigene Lebens- und Lerngeschichte, seine individuellen Stärken und Schwächen.

Bildungseinrichtungen müssen auf die einzelnen Kinder und Jugendlichen eingehen, ohne sie von denen zu trennen, mit denen sie auch sonst zusammen spielen, arbeiten, leben.

Eine Umgestaltung des Bildungswesens ist notwendig, damit Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen mit dem Wandel aller wichtigen Lebensbedingungen Schritt halten können.

Für Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter bleibt eine Menge zu tun.

EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

GEW-Kolleg*innen treffen sich, um Erfahrungen z.B. über Arbeitsbedingungen, Klassengrößen, Einstellungssituation an Schulen oder tarifliche Belange auszutauschen. Sie diskutieren ebenso über pädagogische Fragen wie über Schul- und Bildungspolitik, um die GEW-Forderungen dann offensiv gegenüber der jeweiligen Landesregierung zu vertreten.

Die ehrenamtlichen Kolleg*innen werden zwar durch einige hauptamtliche Gewerkschaftssekretär*innen in ihrer Arbeit unterstützt, dennoch wird die GEW-Arbeit hauptsächlich durch ehrenamtliche Kolleg*innen getragen. Aus diesem Grunde ist es möglich, dass nicht alle Kreisverbände immer erreichbar sind und für Fragen zur Verfügung stehen. Wendet euch dann entweder an die Landesgeschäftsstelle oder an die Bezirksverbände. (s. S. 28).

BEITRAG

Die GEW finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen. Im Folgenden sind die Grundsätze der Beitragsordnung der GEW wiedergegeben sowie einige Beispiele über die konkrete Beitragshöhe aufgeführt.

Beamt*innen

Beamt*innen zahlen 0,85 % der Besoldungsgruppe und Stufe, nach der sie besoldet werden.

Tarifbeschäftigte nach TV-L

Tarifeschäftigte zahlen 0,77 % der Entgeltgruppe und Stufe, nach der sie vergütet werden.

Mitgliedsbeitrag berechnen unter
beitragsrechner.gew-nds.de





DIE „JUNGE GEW NIEDERSACHSEN“ STELLT SICH VOR

Die Junge GEW Niedersachsen ist eine Gruppe junger, kritischer Bildungsarbeiter*innen, die sich für die Idee einer Gewerkschaft für und mit jungen Menschen einsetzt. Wir kommen aus verschiedenen pädagogischen Bereichen: Studierende, Lehramtsanwärter*innen, junge Lehrer*innen, Erzieher*innen und Sozialpädagoge*innen, junge Erwachsenenbildner*innen, Mitarbeiter*innen an Hochschulen.

WAS WIR MACHEN?

Gewerkschaften sind nach unserer Überzeugung mehr als nur Interessenvertretung in institutionellen Gremien. Gewerkschaften müssen sich auch als Teil sozialer Bewegungen verstehen. Wir sind dabei, neue Konzepte gewerkschaftlicher Arbeit zu entwickeln, die durch veränderte gesellschaftliche und strukturelle (Rahmen-) Bedingungen notwendig werden.

Dabei vertreten wir insbesondere die Interessen junger KollegInnen bis 35 Jahre, indem wir uns z.B. für verbesserte Arbeits- und Ausbildungsbedingungen für Referendare, ein praxisorientierteres Studium und bessere Einstellungschancen nach dem Referendariat einsetzen. Doch auch die Belange junger Erzieher*innen und Sozialpädagoge*innen sowie die junger Beschäftigter im Hochschulbereich und in der außerschulischen Bildung finden bei uns Gehör.

Konkret heißt das: wir treffen uns mehrmals im Jahr, organisieren Veranstaltungen und Seminare, und brin-

gen uns auch außerhalb der Jungen GEW aktiv in die GEWerkchaftsarbeit ein.

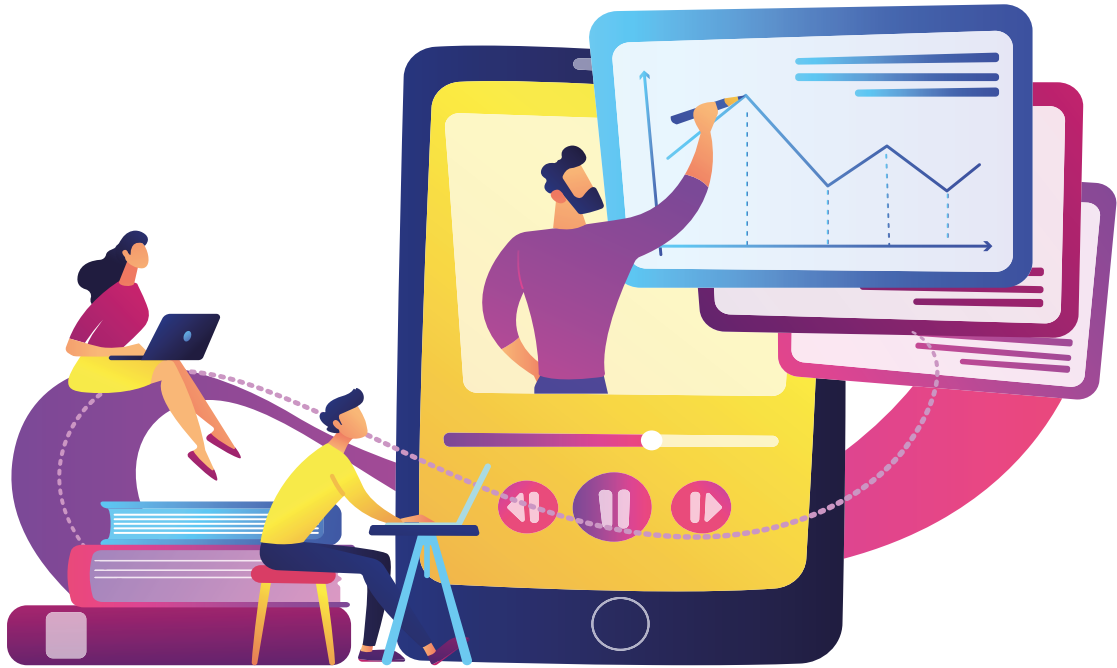
WIE KANN ICH MITMACHEN?

Wir treffen uns ca. 3-4-mal im Jahr um bildungspolitische und gewerkschaftliche Entwicklungen zu diskutieren, Aktionen zu planen und speziell den Generationendialog innerhalb der GEW voran zu treiben. Man muss nicht immer an allen Treffen teilnehmen, manchmal lässt der Beruf (und das Privatleben) das gar nicht zu. Auch kurzfristige Unterstützung ist immer herzlich willkommen! So ist die Junge GEW immer auf der Suche nach Aktiven, die z.B. bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltung unterstützen, Vorträge halten, Seminare durchführen, Themen vorschlagen, Referenten kennen, usw.

Im Serviceteil ab Seite 28 findest du die Adressen und Telefonnummern der Ansprechpartner*innen in den GEW-Bezirksverbänden und in den Schulbezirkspersonalräten.

Beitrittsformular online
www.gew.de/mitglied-werden





LEHRKRÄFTEMANGEL HAUSGEMACHT

FORDERUNGEN DER GEW

- Ausbildungskapazitäten an Hochschulen und Studienseminaren dauerhaft ausweiten
- Erhöhung der Referendarsbezüge um 30 %
- neue Lehrkräftebraucht das Land
- Ausbildungs- und Einstellungschancen verbessern

Viele Stellen im Schuldienst in Niedersachsen können seit einiger Zeit nicht mehr mit ausgebildeten Kolleg*innen besetzt werden. Die Ausbildungskapazitäten an den niedersächsischen Hochschulen und Studienseminaren sind zu gering.

Die Ursachen hat die Niedersächsische Landesregierung zu verantworten. Sie hat:

- Studienplätze gestrichen und
- die Lehrkräfteausbildung auf wenige Standorte verlagert.

Dies hat dazu geführt, dass noch nicht einmal mehr der Ersatzbedarf an Lehrkräften ausgebildet wird.

Ein weiteres Problem waren die Studiengebühren, die auch zum Rückgang der Studierendenzahl geführt haben. Fehlende Seminarplätze nach dem Studium verlängern die Ausbildung. Wartezeiten von einem Jahr und mehr sind die Folge. Um die Kapazitäten an den bestehenden Lehrkräftebedarf anzupassen, müssen zusätzliche Stellen für Ausbilder*innen und für Referendar*innen geschaffen werden.

Eine angemessene Besoldung erhöht auch die Attraktivität des Berufes. Die Niedersächsische Landesregierung muss daher die Referendarsbezüge um 30 % anheben.

Wir brauchen dringend Neueinstellungen von qualifizierten Kolleg*innen!

DIE GEW FORDERT

- ➔ deutliche Ausweitung der Studien- und Seminarplätze
- ➔ Ersatz aller aus dem Dienst ausscheidenden Kolleginnen und Kollegen
- ➔ Schaffung von 2.000 zusätzlichen Stellen im Schuldienst
- ➔ angemessene Vertretungsreserve
- ➔ kleinere Klassen und Kurse
- ➔ Erhöhung der Referendarsbezüge auf mindestens 1.800,- Euro

11

GUTE GRÜNDE FÜR DIE GEW

1

Gemeinsam deine Interessen vertreten

Gemeinsam vertreten wir deine Interessen am Arbeitsplatz. Egal, ob in Tarifrunden oder bei kleineren Konflikten mit dem Arbeitgeber – wir sind an deiner Seite! Denn das ist, was Gewerkschaft ausmacht: gemeinsam einstehen für unsere Interessen!



2

Eine solidarische Gemeinschaft

Solidarität heißt zusammenhalten! Bei uns kämpft nicht jede*r für sich, sondern alle füreinander. Angestellte*r und Beamt*in, Lehrer*in und Erzieher*in, Studierende und Rentner*in!

3

Bessere Arbeitsbedingungen und fairer Lohn

Du bist mehr wert! Gemeinsam kämpfen wir mit dir für bessere Arbeitsbedingungen und einen fairen Lohn! Als Gewerkschaftsmitglied hast du ein Anrecht auf den Tarifvertrag, der in deinem Betrieb oder bei deinem Träger erkämpft wurde.



4

Einwandfrei versichert

Wenn im Job was schiefliegt, stehst du nicht alleine da. Wir springen mit unserer Berufshaftpflichtversicherung für dich ein. Ein verlorener Dienstschlüssel oder Glasbruch im Labor sind kein Problem.

5

Aktiv in deiner Gewerkschaft

Die GEW ist eine Mitmachgewerkschaft. Wir sind der richtige Ort für dein politisches Engagement im Ehrenamt. Deine Meinung zählt und deine Perspektive ist gefragt!



6

Deine Rechte verteidigen – mit Rechtsschutz im Rücken

Dein Arbeitgeber hat dich falsch eingruppiert? Unfair beurteilt? Zu Unrecht gekündigt? Damit hat er bei uns keine Chance! In der GEW hast du nicht nur eine kostenfreie Rechtsberatung, sondern umfassenden Rechtsschutz in allen beruflichen Angelegenheiten – wenn nötig bis in die letzte Instanz!



7

Arbeitsbedingungen sind Lernbedingungen

In der GEW kämpfen wir nicht nur für uns Beschäftigte. Als Bildungsprofis wissen du und deine Kolleg*innen am besten, was es für gute Bildung braucht. Denn gute Arbeitsbedingungen sind gute Lernbedingungen.



8

Streiken, ohne arm zu werden

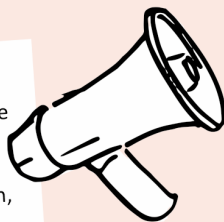
Wenn die Arbeitgeber sich wieder taub stellen, bleibt uns keine Wahl: Wir gehen auf die Straße. Arbeitgeber zahlen zwar kein Gehalt bei solchen Arbeitskämpfen – dafür zahlen wir dein Streikgeld! Damit sich jede*r das Kämpfen leisten kann.



9

Für eine gerechte Gesellschaft

Klimagerechtigkeit, Feminismus, klare Kante gegen Rechts – es gibt viel zu tun. Denn als Gewerkschaften vertreten wir auch die Interessen von dir und deinen Kolleg*innen, die über euren Arbeitsplatz hinausgehen. Werde Teil deiner GEW, denn nur zusammen lässt sich was bewegen!



10

Lebenslang lernen

Unsere Mitgliederzeitschrift „E&W“ sowie zahlreiche Broschüren und Ratgeber helfen dir im Arbeitsalltag – aber auch in der bildungspolitischen Debatte. Zudem findest du bei uns viele interessante Fortbildungsangebote, die dir für deinen Beruf und darüber hinaus spannendes und nützliches Wissen vermitteln.



11

Aktiv im Betrieb

Wir stehen für Demokratie – nicht nur in der Politik, sondern auch am Arbeitsplatz. Du und deine Kolleg*innen können mit GEW Betriebs- und Personalräten aktiv die Mitbestimmung am Arbeitsplatz gestalten.



Online Mitglied werden

www.gew.de/mitglied-werden

WICHTIGE ADRESSEN

GEW-Landesverband

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover

Telefon: 0511/33804-0
Telefax: 0511/33804-46
E-Mail: email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

Landesausschuss „Junge GEW“ in Niedersachsen

E-Mail: junge-gew@gew-nds.de
www.jungegew.gew-nds.de

Sprecher*innenteam:
Rebekka Reinhold, Jan Uhlhorn, Marvin Andermann

Bezirksverbände der GEW Niedersachsen

GEW-Bezirksverband Braunschweig

Vorsitzender: Kai Pawletko
Ansprechpartnerin für Auszubildende:
Sabine Kwiatkowski

Bohlweg 55
38100 Braunschweig
Telefon: 0531 / 4 80 37 73
Telefax: 0531 / 4 80 37 74
E-mail: gew-bvbs@t-online.de www.gew-bvbs.de

GEW-Bezirksverband Lüneburg

Vorsitzende: Karina Krell
Ansprechpartner für Auszubildende:
Herbert Renken und Anja Cohrs

Bei der Ratsmühle 14
21335 Lüneburg
Telefon: 0 41 31 – 29 71 70
E-Mail: info@gew-bvlueneburg.de
www.gew-bvlueneburg.de

GEW-Bezirksverband Hannover

Vorsitzender: Peter Lilje
Ansprechpartnerin für Auszubildende:
Wiebke Schulze

Berliner Allee 18
30175 Hannover
Telefon: 05 11 / 66 20 14
Telefax: 05 11 / 62 12 94
E-mail: gew@gew-hannover.de
www.gew-bvhannover.de

GEW-Bezirksverband Weser-Ems

Vorsitzende: Wencke Hlynadóttir
Ansprechpartnerin für Auszubildende:
Anja Meßmann

Staugraben 4a
26122 Oldenburg
Telefon: 04 41 / 2 40 13
Telefax: 04 41 / 2 48 80 04
E-mail: info@gewweserems.de
www.gewweserems.de
www.gewweserems.de



Adressen der GEW-Kreisverbände
und der Studienseminare unter
www.gew-nds.de/bezirke-und-kreise

Personalräte

Schulhauptpersonalrat (SHPR)

Schulhauptpersonalrat beim
Niedersächsischen Kultusministerium

Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Telefon: 0511/120-7010 (Vorsitz.)
Telefax: 0511/120-7448
E-Mail: shpr@mk.niedersachsen.de



Schulbezirkspersonalräte (SBPR)

**Schulbezirkspersonalrat
beim Regionalen Landesamt
für Schule und Bildung Braunschweig**
Wilhelmstraße 62 - 69
38100 Braunschweig
Postfach 30 51
38020 Braunschweig
Telefon: 0531/484/3824 (Vorsitz)
0531/484/3368 (Sekretariat)

**Schulbezirkspersonalrat
beim Regionalen Landesamt
für Schule und Bildung Lüneburg**
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Postfach 2520
21332 Lüneburg
Telefon: 04131/15-2417 (Vorsitz)
04131/15-2022 (Sekretariat)

**Schulbezirkspersonalrat
beim Regionalen Landesamt
für Schule und Bildung Hannover**
Mailänder Straße 2
30539 Hannover
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen
Telefon: 0511/106-2295 (Vorsitz)

**Schulbezirkspersonalrat
beim Regionalen Landesamt
für Schule und Bildung Osnabrück**
Mühlenschenweg 8
49090 Osnabrück
Postfach 35 69
49025 Osnabrück
Telefon: 0541/77046-376 (Vorsitz)

ABKÜRZUNGEN

ALG I/II	Arbeitslosengeld I/II
APR	Auszubildendenpersonalrat
APVO-Lehr	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
A. u. L.	Arbeit und Leben
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
MK	Ministerium für Kultus („Kultusministerium“)
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
Nds. GVbl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NLQ	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
PKV	Private Krankenversicherung
PR	Personalrat
PS	pädagogisches Seminar
RdErl	Runderlass
RLSB	Regionales Landesamt für Schule und Bildung
SBPR	Schulbezirkspersonalrat
SDS	Studienseminar
SGB	Sozialgesetzbuch
SHPR	Schulhauptpersonalrat
SVBl	Schulverwaltungsblatt
TV-L	Tarifvertrag für Beschäftigte der Länder
VHS	Volkshochschule
ZulassVO	Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter



Im Ref
für 4 €
im Monat

HIER FINDEST DU

OFFENE OHREN.

UND ARME.

GEW/AN DEINER SEITE



www.gew-nds.de

Weitere GEW-Materialien unter
www.gew-nds.de/publikationen

